

Satzung der Gemeinschaft Handel und Handwerk in Holt

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Gemeinschaft Handel und Handwerk in Holt"
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "Eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach-Holt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein organisiert Veranstaltungen und Maßnahmen in Werbung und Marketing, um Holt als Standort für Handel und Gewerbe zu sichern und zu verbessern.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Eintrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
5. Bei einer Ablehnung durch den Vorstand entscheidet auf Antrag des Betroffenen die Mitgliederversammlung
6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht

§ 5 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten nur zum Schluß eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären.

§ 6 Ausschuß der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet, außer durch Austritt,
 - a) durch Tod,
 - b) durch Ausschuß aus wichtigem Grund
2. Über den Ausschuß entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen.
4. Der Ausschuß des Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
5. Der Ausschuß ist dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung bestimmt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem stellvertretenden Kassenwart, und dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, vertritt ihn sein Stellvertreter
3. Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Aktivitäten gemäß § 2.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es da Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten vier Monaten nach Beginn eines jeden Geschäftsjahres
 - b) oder wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
2. In der nach Abs. 1 b) einzuberufenden Versammlung hat:
 - a) der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und
 - b) die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen;
 - c) die Wahl von zwei Kassenprüfern zu erfolgen;

§ 13 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
2. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung

2. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

4. Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge zur Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung gemäß Abs. 1 angekündigt werden. Satzungsänderungen, die das Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, kann der Vorstand beschließen.

§ 15 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer zu unterschreiben.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Ordnungen

Neben der Beitragsordnung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und weitere Ordnungen geben, die zwar nicht Gegenstand dieser Satzung sind, aber für jedes Mitglied verbindlich sind.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verein ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlußfähig, ist weitere Mitgliederversammlung nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate und muß spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.
6. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den städtischen Kindergarten Mönchengladbach-Holt.

Beschlossen in der Gründungsversammlung in Mönchengladbach-Holt vom